

Grundsätze für die Vergabe von Pachtland beim Bürgerhof Hünenberg

(vom 16. Mai 2022)

I. VERPACHTUNG

Der Bürgerrat Hünenberg beschliesst, dass das Pachtland beim Bürgerhof nach Ermessen des Bürgerrates anhand folgender Grundsätze an Landwirte verpachtet werden kann:

1. Der/die Pächter/in muss eine landwirtschaftliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.
2. Der/die Pächter/in muss bereits angrenzende Flächen oder Flächen im näheren Umfeld landwirtschaftlich bewirtschaften.
3. Der/die Pächter/in sollte Bürger/in der Gemeinde Hünenberg sein oder zumindest eine langjährige, enge Verbundenheit mit Hünenberg vorweisen können.
4. Der/die Pächter/in sollte sein/ihr Einkommen mindestens zu ca. 70 % aus dem landwirtschaftlichen Erwerb erwirtschaften.
5. Der/die Pächter/in muss sich bereit erklären und verpflichten, die Flächen der Bürgergemeinde mit einem ökologischen Mehrwert zu bewirtschaften. Dieser Mehrwert wird jeweils vom Bürgerrat vor Abschluss des Pachtvertrages gemeinsam mit dem/der Pächter/in festgelegt.

II. BEENDIGUNG DER VERPACHTUNG

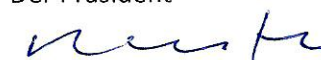
Der Bürgerrat kann den Pachtvertrag auf Ende der jeweiligen Laufzeit kündigen unter folgenden Voraussetzungen:

1. Einer oder mehrere der obengenannten Punkte 2, 4 oder 5 des Abschnittes „Verpachtung“ sind nicht mehr erfüllt.
2. Der/die Pächter/in hat das 65. Lebensjahr erreicht und es gibt keine Nachfolge im Sinne eines landwirtschaftlichen Erwerbs.
3. Der/die Pächter/in gibt offensichtlich die Nutzung am Pachtland einer Drittpartei weiter.

Das Pachtverhältnis endet mit dem Tod des Pächters/der Pächterin oder bei Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes.

Beschlossen an der Bürgerratssitzung vom 16. Mai 2022.

Der Präsident



Rainer Suter



Die Schreiberin



Patricia Diermeier